

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 858
Urteil Nr. 62/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes, erhoben von S. Verbeke.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 1995, erhoben von S. Verbeke, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Koningsstraat 13.

Mit derselben Klageschrift beantragt der Kläger ebenfalls die Nichtigkeitklärung desselben Gesetzes.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. Juni 1995 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 4. Juli 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie dem Kläger und dessen Rechtsanwalt mit am 26. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1995

- erschienen
- . der Kläger persönlich,
- . RA E. Dierickx, *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das angefochtene Gesetz enthält folgende Bestimmungen:

« Artikel 1. Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis fünftausend Franken wird derjenige gestraft, der unter einem der Umstände, auf die sich Artikel 444 des Strafgesetzbuches bezieht, den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen versucht oder billigt.

Für die Anwendung des vorigen Absatzes ist der Ausdruck Völkermord im Sinne von Artikel 2 der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstehen.

Bei Rückfall kann der Verurteilte darüber hinaus gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt werden.

Art. 2. Im Falle der Verurteilung wegen Übertretung dieses Gesetzes kann angeordnet werden, daß das Urteil vollständig oder auszugsweise in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht und daß es angeschlagen wird, und zwar auf Kosten des Verurteilten.

Art. 3. Kapitel VII von Buch I des Strafgesetzbuches und Artikel 85 desselben Gesetzbuches sind auf dieses Gesetz anwendbar.

Art. 4. Das Zentrum für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus sowie jede Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Tatsachen seit mindestens fünf Jahren die Rechtspersönlichkeit genießt und aufgrund ihrer Satzung die Wahrung der immateriellen Interessen sowie der Ehre des Widerstands oder der Deportierten bezweckt, können in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben kann, vor Gericht auftreten.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Zur Unterstützung seines Interesses an der erhobenen Nichtigkeitsklage beruft sich der Kläger auf zwei Eigenschaften.

A.1.1. Der Kläger behauptet, er sei Gründungsmitglied der VoE Vrij Historisch Onderzoek, die «die Durchführung einer historischen Untersuchung, hauptsächlich in bezug auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts, ohne sich dabei von Dogmen oder Axiomen leiten zu lassen» bezwecke und laut den Vorarbeiten zum Gesetz die wesentliche « Zielscheibe » des angefochtenen Gesetzes sei. Da das Zentrum für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus aufgrund von Artikel 4 in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben könne, vor Gericht auftreten könne, unterliege es keinem Zweifel, daß man früher oder später versuchen werde, die Tätigkeiten der Vereinigung ohne Erwerbzweck auf gerichtlichem Wege einstellen zu lassen.

A.1.2. Der Kläger trete auch als Einzelperson vor Gericht auf. Er sei wegen seiner wiederholten Stellungnahmen als Revisionist bekannt, habe in der Öffentlichkeit Erklärungen dazu abgegeben und sei in den Niederlanden aufgrund seiner Überzeugung bereits verfolgt worden.

Er sei in seiner Rechtslage unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, da er seine Meinung nicht mehr öffentlich äußern könne, ohne das Risiko einzugehen, verfolgt zu werden.

Zur Hauptsache

A.2.1. In erster Linie wird eine Verletzung von Artikel 24 der Verfassung geltend gemacht.

Artikel 24 der Verfassung bestimme, daß das Unterrichtswesen frei und jede präventive Maßnahme verboten sei. Außerdem werde der Gemeinschaft die Verpflichtung auferlegt, ein Unterrichtswesen, das neutral sei, zu organisieren.

Das angefochtene Gesetz übe einen bedeutenden Einfluß auf den erteilten Unterricht aus, insbesondere auf den Geschichtsunterricht, und dies sei auch der Zweck des Gesetzes. Bei den Vorarbeiten sei zum wiederholten Male darauf hingewiesen worden, daß es die Absicht sei, zu verhindern, daß Jugendliche mit revisionistischen Ideen in Berührung kommen.

Man dürfe sich jedoch von einem Unterrichtssystem erwarten, daß verschiedene Meinungen zum Zuge kämen und daß Jugendlichen beigebracht werde, sich eine kritische Meinung zu bilden.

Dieses Gesetz sage nichts über solche «Zeugnisse» aus, aber es verhindere, daß in den Schulen eine andere Meinung zum Zuge komme. Die kritische Stimme des Revisionismus werde durch dieses Gesetz völlig erstickt. Dies sei eine präventive Maßnahme angesichts des Inhalts dieses Unterrichts und verletze ebenfalls dessen Neutralität.

A.2.2. An zweiter Stelle wird vorgebracht, daß das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Das angefochtene Gesetz, das ein Strafgesetz sei, unterscheide zwischen zwei Kategorien von Personen, d.h. zwischen denjenigen, die eine strafbare Handlung begehen würden und verfolgt werden könnten, einerseits und denjenigen, die es nicht täten und über jeden Verdacht erhaben seien, andererseits.

Das durch das Gesetz verwendete Unterscheidungskriterium sei « die Leugnung und/oder Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des Nazi-Genozids ». Da die Ausdrücke « Verharmlosung » und « Rechtfertigung » unmöglich eindeutig definiert werden könnten, verwende das Gesetz kein objektives Unterscheidungskriterium.

Das angefochtene Gesetz verfolge einen dreifachen Zweck. Der Gesetzgeber habe an erster Stelle einen politischen Zweck ins Auge gefaßt, indem das angefochtene Gesetz versuche, einem Wiederaufleben des Nazismus und Rassismus entgegenzutreten.

Das Gesetz habe auch einen beschützenden Zweck, indem es das Gedächtnis an die Opfer des Holocaust und ihre Hinterbliebenen schützen wolle und indem es verhindern wolle, daß sie durch negationistische Meinungen beleidigt würden.

Das Gesetz habe schließlich einen wahrheitsbezogenen Zweck, indem es vermeiden wolle, daß junge Generationen sich ein falsches Bild von der Vergangenheit machen würden. Der Holocaust sei ein historisches Faktum. Ihn abzustreiten, sei lügnerisch und schädlich.

Das Gesetz beinhalte aber eine Verletzung des einem jeden gewährleisteteten Rechtes auf freie Meinungsäußerung, dessen Beachtung aufgrund von Artikel 11 der Verfassung vom Hof geprüft werden könne und das in Artikel 14 der Verfassung, in Artikel 19 2° des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sei.

Das Gesetz stelle keine Handlung unter Strafe, sondern die Äußerung einer bestimmten Meinung. Strafbar sei nämlich derjenige, der sage, er sei der Meinung, daß der Holocaust nicht existiert habe, daß dieser weitaus weniger Opfer gefordert habe als behauptet werde, daß er in einem bestimmten Zusammenhang zu verstehen sei oder daß er eine gerechte Sache gewesen sei. Insofern sei das Gesetz kaum vereinbar mit der Meinungsfreiheit.

Bemerkenswert sei auch der Umstand, daß dieses Gesetz die Leugnung von nur einem bestimmten Völkermord unter Strafe stelle. Eine der Zielsetzungen des Gesetzes bestehe im Schutz des Gedächtnisses an die Opfer und deren Hinterbliebene, weshalb sich die Frage erhebe, warum die Opfer und Hinterbliebenen dieses einen Völkermordes ein Anrecht auf diesen Schutz hätten, die anderen aber nicht.

Das angefochtene Gesetz sei folgenschwer. Es verstoße in gravierender Weise gegen die Meinungsfreiheit, wobei nicht nur der Kläger daran gehindert werde, seine Ideen zu äußern und zu verbreiten, sondern auch die Arbeit von Fernsehsendern, Journalisten, Autoren und Historikern werde dadurch behindert. Es werde unter Androhung von Freiheitsstrafen und Geldbußen eindeutig ein historisches Dogma auferlegt. Dabei handele es sich um einen gravierenden Bruch mit der Tradition der freien Meinungsäußerung, so wie es sie in Belgien bisher gegeben habe.

Diese Verletzung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung durch das Gesetz stehe in keinem Verhältnis zu den drei verfolgten Zielsetzungen.

Was den beschützenden Zweck betrifft, den das Gesetz verfolge, könnte die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung gegebenenfalls gerechtfertigt werden, wenn auch die Opfer und Hinterbliebenen anderer Völkermorde geschützt würden, was nicht der Fall sei. Das Gesetz weise in diesem Punkt eine beträchtliche Einseitigkeit auf, und die Beeinträchtigung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung stehe in keinem Verhältnis zu der zeitlich und räumlich sehr beschränkten Gruppe, die geschützt werde.

Eine andere durch das Gesetz verfolgte Zielsetzung, und zwar der Schutz der historischen Wahrheit, werde nicht verwirklicht. Eben durch die Konfrontation gegenteiliger Ansichten könne die historische Wahrheit ans Licht kommen; es sei nicht Sache des Gesetzgebers, durch Gesetz zu verordnen, wie die Geschichte aussehe. Die historische Wahrheit sei kein feststehendes Faktum; sie sei neuen Erkenntnissen unterworfen. Die vom Gesetz ausgehende Verletzung eines Grundrechts stehe in keinem Verhältnis zu dem Ziel, die historische Wahrheit zu schützen. Das Gesetz biete keinen Schutz, sondern stelle vielmehr ein Hindernis dar.

Was schließlich die vom Gesetzgeber verfolgte politische Zielsetzung angeht, so könne man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Gefahr des Neonazismus und des damit zusammenhängenden Antisemitismus übertrieben sei. Auch wenn der Rassismus hierzulande zunehmen würde, so könne man sich fragen, ob dies nicht eher die Folge einer gescheiterten Politik sei, statt des Revisionismus. Es sei zum wiederholten Male darauf hingewiesen worden, daß das Problem des Rassismus mit einer Vielzahl von Faktoren zusammenhänge - Stadtflucht, Entstehung von Elendsvierteln, Unsicherheit, Armut, kulturelle Unterschiede, Religionskonflikte usw. Es könne also durchaus bezweifelt werden, daß ein Verbot des Revisionismus zu weniger rassistischen Ideen führen werde. Auf jeden Fall stelle die vermeintliche Wirkung des Gesetzes in diesem Punkt wiederum eine unverhältnismäßig schwere Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit dar.

A.2.3. Zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung weist der Kläger darauf hin, daß die von ihm vorgebrachten Klagegründe ernsthaft seien.

Um den « schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil », den er befürchtet, nachzuweisen, macht der Kläger geltend, daß er persönlich zur Zeit noch Tausende von Exemplaren revisionistischer Schriften vorrätig habe. Auch die Vereinigung ohne Erwerbszweck, zu deren Gründungsmitgliedern er gehöre, besitze noch einen beträchtlichen Vorrat an revisionistischen Veröffentlichungen. Wengleich es mit der Pressefreiheit wohl kaum vereinbar wäre, sei es durchaus möglich, daß die Gerichtsbehörden diese Schriften aufgrund dieses Gesetzes sicherstellen würden. Es erscheine somit angebracht, daß das Gesetz einstweilig aufgehoben werde.

- B -

Bezüglich der Zulässigkeit

B.1.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet ist, sind die Zulässigkeit der Klage und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses bereits in die Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Der Kläger bringt vor, daß er in zwei Eigenschaften ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen habe, und zwar als Gründungsmitglied der VoE Vrij Historisch Onderzoek, deren Existenz durch das angefochtene Gesetz bedroht werde, und als Einzelperson, die Gefahr laufe, aufgrund desselben Gesetzes verfolgt zu werden.

B.1.4. Ohne daß geprüft werden muß, ob der Kläger berechtigt ist, namens der Vereinigung ohne Erwerbzweck vor Gericht aufzutreten, was übrigens anhand keines einzigen dem Hof vorgelegten Schriftstücks unter Beweis gestellt wird, genügt im heutigen Stand des Verfahrens die Feststellung, daß der Kläger als Einzelperson wegen der von ihm kundgetanen und propagierten Meinungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne von diesem Gesetz betroffen sein kann.

Wenn ein Kläger in einer der angeführten Eigenschaften das erforderliche Interesse nachweist, braucht das Interesse nicht unter dem Gesichtspunkt seiner anderen Eigenschaften vom Hof geprüft zu werden.

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind

zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.3.1. Zur Begründung des Vorhandenseins der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils macht der Kläger geltend, daß er im Besitze «eines beträchtlichen Vorrats an revisionistischen Schriften» sei und daß es «durchaus möglich ist, daß die Gerichtsbehörden diese Schriften aufgrund dieses Gesetzes sicherstellen».

B.3.2. Auch in der Annahme, daß die vom Kläger angeführte Gefahr der Sicherstellung tatsächlich vorhanden sei, so stellt der Hof immerhin fest, daß bei einer eventuellen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die Rückgabe der Schriften, auf die sich der Kläger bezieht, auf jeden Fall möglich wäre. Der geltend gemachte Nachteil wäre also nicht schwerlich wiedergutzumachen. Zwar könnte der Kläger in Erwartung dieser Rückgabe vorübergehend nicht über die besagten Schriften verfügen, was vorkommendenfalls seine Tätigkeiten beeinträchtigen könnte. Dieser vorübergehende Nachteil ist jedoch nicht so beschaffen, daß er als ausreichend ernsthaft betrachtet werden könnte, um die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen zu begründen.

B.3.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß eine der zwei Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève